"Hinter der Mönchswiese"

Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Fuldatal

Landkreis Kassel

Umweltbericht

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Erstellt im Auftrag von
Gemeinde Fuldatal

Kassel, 13.02.2024

BÖF
Büro für angewandte Ökologie und Faunistik - naturkultur GmbH

Hafenstraße 28, 34125 Kassel
Tel: 0561 5798930, Fax: 0561 5798939
E-Mail: info@boef-nk.de

Auftraggeber: **Gemeinde Fuldatal,**
Am Rathaus 9,
34233 Fuldatal

Auftragnehmer: **BÖF-naturkultur GmbH**
Büro für angewandte Ökologie und Faunistik -
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-nk.de

Projektleitung: Anke Seibert-Schmidt

Bearbeitung: Anke Seibert-Schmidt, Stefan Brinkmann (Karten)

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 1

1.1 ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG 1

1.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1

2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 2

2.1 FACHGESETZE 2

2.2 ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN 4

2.2.1 Regionalplanung 4

2.2.2 Flächennutzungsplan 5

2.2.3 Landschaftsplan 6

2.2.3.1 Realnutzung 6

2.2.3.2 Kulturlandschaft und Naturschutz 7

2.2.3.3 Freizeit, Erholung und Landschaftsbild 7

2.2.3.4 Maßnahmen 8

2.3 SCHUTZGEBIETE UND GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GEM. (§ 30 BNATSCHG UND § 13 HAGBNATSCHG 9

3 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS 10

3.1 NUTZUNG UND BIOTOPTYPEN 10

3.2 FAUNA 13

3.3 GEOLOGIE UND BODEN 14

3.4 WASSER 16

3.4.1 Oberflächengewässer 16

3.4.2 Grundwasser 17

3.5 KLIMA / LUFT 18

3.6 LANDSCHAFTSBILD 19

3.7 MENSCH / KULTUR UND SACHGÜTER 21

3.8 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 21

4 PLANUNG 22

4.1 BETRIEBSGELÄNDE 22

4.2 GRÜNPLANUNG 22

4.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 23

4.3.1 Vermeidung....23
4.3.2 Ausgleichsmaßnahmen....23

5 PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE....24

6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE....24

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER....24
6.1.1 Vegetation, Biotoptypen....24
6.1.2 Fauna....26
6.1.3 Natura 2000-Gebiete....26
6.1.4 Boden und Wasser....27
6.1.5 Klima....27
6.1.6 Landschaftsbild....27
6.1.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter....27
6.1.8 Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen....27
6.1.9 Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)....28
6.1.10 Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete....28
6.1.11 Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe....28
6.1.12 Umweltschadensgesetz....28

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN....29

7.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE....29

7.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT....29

7.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN....29

7.4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN....30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 5
Abb. 2-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (Stand 06.02.2023) 6
Abb. 2-3: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Realnutzung“ 7
Abb. 2-4: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Kulturlandschaft und Naturschutz“ 7
Abb. 2-5: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ 8
Abb. 2-6: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Maßnahmen“ 8
Abb. 2-7: Auszug aus dem Natureg Viewer (Geltungsbereich schwarz umrandet) 9
Abb. 3-1: Blick nach Westen 10
Abb. 3-2: Ausgleichsfläche zwischen Geltungsbereich und Betriebsgelände 11
Abb. 3-3: Ausgleichsfläche angrenzend an Betriebsgelände mit Ebereschen 11
Abb. 3-4: Biotope und Lebensräume nach hessischer Biotopkartierung (HB 1992-2006) (Quelle: HLNUG 2022A) 12
Abb. 3-5: Kompensationsflächen im NATUREG-Viewer (Quelle: HLNUG 2022A) 12
Abb. 3-6: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen (https://bodenviewer.hessen.de) 15
Abb. 3-7: Auszug aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (Quelle: HLNUG 2022B) 17
Abb. 3-8: Auszug aus der Klimafunktionskarte 2019 des Zweckverbands Raum Kassel 18
Abb. 3-9: Blick von Nordwest Richtung Südost 19
Abb. 3-10: Im Norden angrenzendes Betriebsgelände 20
Abb. 3-11: Im Westen angrenzender Feldweg 20
Abb. 6-1: Geltungsbereich (schwarze Grenze) und Abgrenzung des für die Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigenden Bereichs (rote Grenze) mit KV-Codes des Bestandes 25
Abb. 6-2: Lage der externen Ausgleichsfläche in Fuldatal Wilhelmshausen 26

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Auf einem derzeitig ackerbaulich genutzten Grundstück im Außenbereich der Gemeinde Fuldatal möchte ein Unternehmer seine eigenen Flächen, die als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Betriebsgelände nutzen. Es handelt sich um eine Erweiterung seines angrenzenden Betriebsgeländes.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 "Hinter der Mönchswiese" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Bauvorhaben. Der Unternehmer möchte die Flächen auf seine Kosten mit einem Bebauungsplan entwickeln, um für die Zukunft eine gesicherte Entwicklung für die Flächen zu gewährleisten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht erfolgt auch die Bewertung der Eingriffe, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden.

1.2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Landschaftsbau-Unternehmen Florin benötigt für eine effiziente Gestaltung der vorhandenen Betriebsfläche sowie für einige notwendige Erweiterungen zusätzliche Flächen. Die vorgesehene Fläche schließt südlich direkt an das bestehende Betriebsgelände mit nebenliegendem Wohngrundstück an. Die Inanspruchnahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wird auf einen relativ schmalen Streifen mit einer Tiefe von 35 m begrenzt. Somit kommt die Erweiterungsfläche einer Arrondierung gleich, so dass keine raumbedeutsamen Auswirkungen durch diesen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten sind.

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes soll auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen südwestlich der Gemeinde Fuldatal errichtet werden. Es handelt sich um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von rund 0,6 ha.

Südlich angrenzend an den Geltungsbereich soll auf der verbleibenden Fläche des Flurstücks weiterhin eine ackerbauliche Nutzung erfolgen.

2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1 FACHGESETZE

Gemäß **Baugesetzbuch (BauGB)**, § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu sind folgende Belange aufgeführt:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

In § 1a macht das **BauGB** darüber hinaus ergänzende Vorgaben zum Umweltschutz:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung Land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigen und begründeten Fällen, Gebot der Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung
- Berücksichtigung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei der Planung, den Festsetzungen und der Abwägung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte und Schutzgüter erfolgt im ersten Schritt durch die Zusammenstellung aller Daten zum "Ist-Zustand". Dabei werden selbst erhobene Daten

d.h. Kartierungen und Erfassungen sowie vorhandene Daten, die ausgewertet werden, verwendet. Auf Grundlage der zusammengestellten Daten erfolgt die Darstellung und Bewertung des vorhandenen Zustands des Planungsgebiets.

Die Beschreibung der Planung, die dann folgt, wird ergänzt durch die Darstellung möglicher und geplanter oder festzusetzender Maßnahmen, die die zu erwartenden Eingriffe in o.g. Schutzgüter vermeiden, minimieren und ausgleichen sollen.

Schließlich folgt die Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz − HeNatG)

Auf der Grundlage der hessischen Kompensationsverordnung werden die verbleibenden Eingriffe und die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bilanziert. Diese Bilanzierung ergibt sich nicht primär aus den Vorgaben des BauGB oder des BNatSchG sondern aus dem Landesrecht und seiner Kompensationsverordnung, die 2018 novelliert wurde.

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotop- und Artenschutz, geben das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die entsprechenden Landesgesetze** die Ziele vor. Diese sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen insbesondere:

- die dauerhafte Sicherung
    - der biologischen Vielfalt,
    - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
    - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft,
- die Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung,
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und Siedlungsnahen Bereich.

Aus dem EU-Recht sind die **FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie** zu beachten. Sie finden ihre Umsetzung und die Konkretisierung der Ziele in den **Verordnungen zu den Ausweisungen der Natura 2000-Gebiete**. Dort werden Schutzzweck und –ziele für die entsprechenden Gebiete und Arten genannt.

Um diesen gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen, erfolgten Habitatpotenzialanalysen oder Faunaerfassungen mit dem Ziel empfindliche Strukturen und Arten zu identifizieren, um rechtzeitig Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen und ggfls. im Bebauungsplan festzusetzen, die den Schutz der Arten gewährleisten.

Bezüglich des Schutzguts Mensch ist außerdem der Schutz vor Immissionen unterschiedlicher Art zu nennen. Diese sind im **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** und entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z.B. **TA Lärm, TA Luft**), die abgeleitet sind, geregelt.

Des Weiteren sind die Gesetze zu beachten, die sich auf einzelne Schutzgüter beziehen, wie das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),** das in § 1 als generelles Ziel für das Schutzgut Boden die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch:

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- weitest mögliche Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf Böden.

Die Zielsetzung des **Wasserschutzgesetzes (WSG)** wird in § 1 wie folgt formuliert: durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In § 6 sind allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung mit entsprechenden Zielen zur nachhaltigen Bewirtschaftung aufgeführt. **Im Hessischen Wassergesetz (HWG)** werden diese Ziele weiter konkretisiert, z.B. durch § 23, der Gewässerrandstreifen im Innen- und Außenbereich definiert und schützt.

Auch diese Zielsetzungen und Schutzbestimmungen werden berücksichtigt, indem ggfs. entsprechende Maßnahmen vorgesehen und festgesetzt werden. Generell müssen übergeordnete gesetzlichen Regelungen im Bebauungsplan und im weiteren Planungsverlauf durch den Bauherrn beachtet werden. Die jeweils relevanten vorhandenen Regelungen werden daher unter "Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" aufgeführt.

2.2 ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN

2.2.1 Regionalplanung

In Nordhessen wird die angestrebte räumliche Entwicklung durch den Regionalplan Nordhessen und den Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegt. Darin werden beispielsweise Gebiete ausgewiesen, in denen forstwirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Belange oder die Belange von Natur und Landschaft Vorrang haben.

Vorranggebiete sind Gebiete, in denen „bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG).

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG).

Die Erweiterungsfläche schließt südlich direkt an das bereits vorhandene Betriebsgelände mit-nebenliegendem Wohngrundstück an. Die Fläche des Geltungsbereichs liegt vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. In Teilen wird der Geltungsbereich von einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug überlagert. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs liegt ein „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand“.

Die Erweiterungsfläche weist Bodenwerte zwischen 70 und 75 Punkten auf, womit diese über dem Gemarkungsschnitt von 64 Punkten in Ihringshausen liegen. Die Fläche grenzt direkt an das bestehende Betriebsgelände sowie an die festgelegten Vorranggebietsflächen Industrie und Gewerbe an, und die Inanspruchnahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wird auf einen schmalen Streifen von 35 m Tiefe begrenzt. Daher ist davon auszugehen, dass durch diesen kleinflächigen Verlust keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten sind.

Auch hinsichtlich des Vorranggebiets Regionaler Grünzug stellt die Planung aufgrund des geringen Umfangs keinen regionalplanerischen Zielverstoß dar.

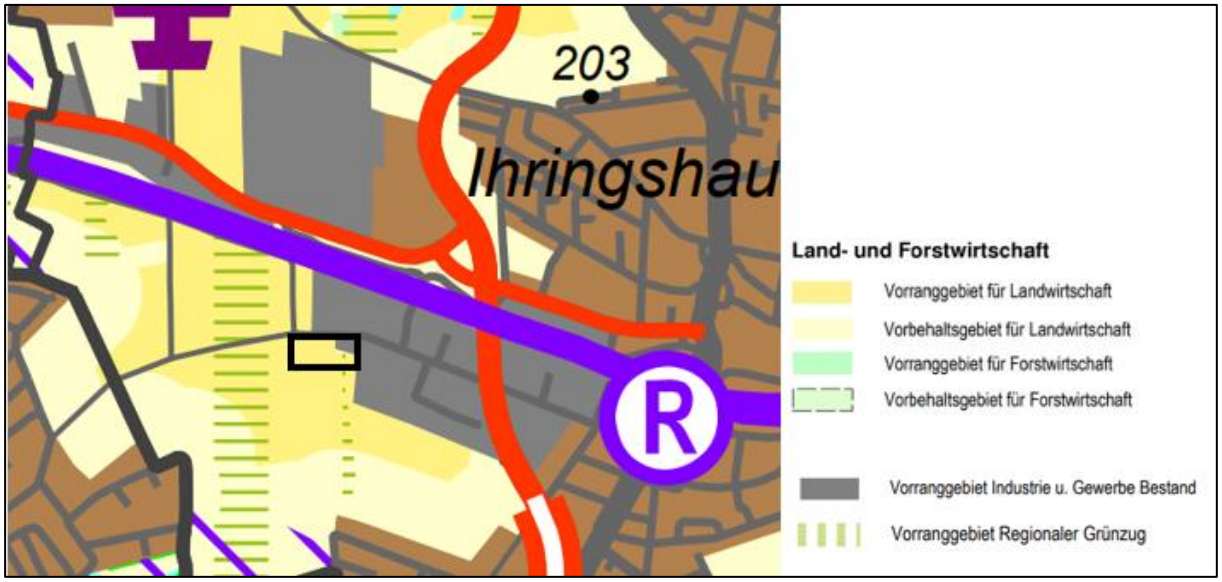

Abb. 2-1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Geltungsbereichs aktuell als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung wird durch eine entsprechende mit dem Bebauungsplan einhergehende Änderung des Flächennutzungsplans aktualisiert.

Nachrichtlich dargestellt ist der Umstand, dass die Fläche innerhalb eines Bergsenkungsgebiets liegt, was bei der Planung baulicher Anlagen zu berücksichtigen ist.

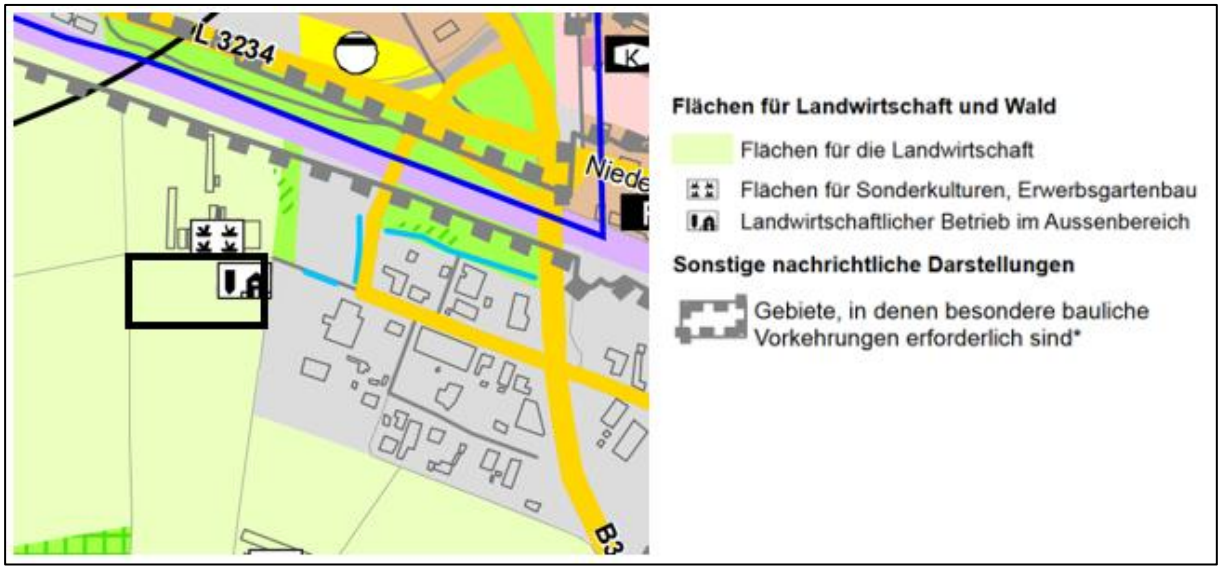

Abb. 2-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (Stand 06.02.2023)

2.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde durch den Zweckverband Raum Kassel erstellt (Stand 30.03.2007).

2.2.3.1 Realnutzung

Gemäß der Teilkarte „Realnutzung“ des Landschaftsplans ist die vorgesehene Fläche als Ackerfläche sowie als eine Fläche für Sonderkulturen dargestellt. Angrenzend im Norden befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude im Außenbereich und eine ausgewiesene Ackerbrache. Sowohl im Norden als auch im Osten und Westen der Fläche verlaufen Wege.

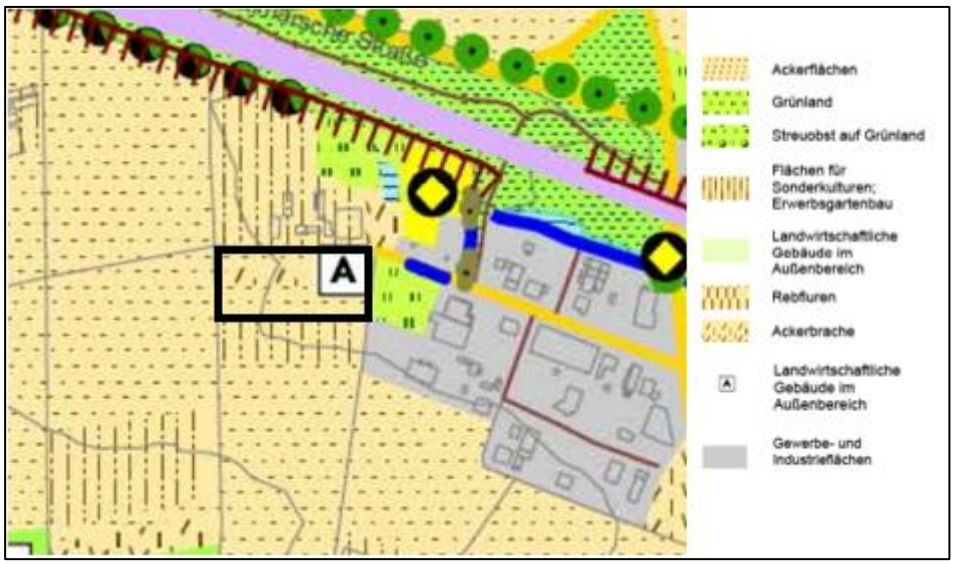

Abb. 2-3: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Realnutzung“

2.2.3.2 Kulturlandschaft und Naturschutz

Gemäß der Teilkarte „Kulturlandschaft und Naturschutz“ des Landschaftsplans liegen in dem Geltungsbereich keine besonderen Räume vor. In unmittelbarer Nähe liegen baulich geprägte Flächen und im Norden gibt es ein natürliches und naturnahes stehendes Gewässer.

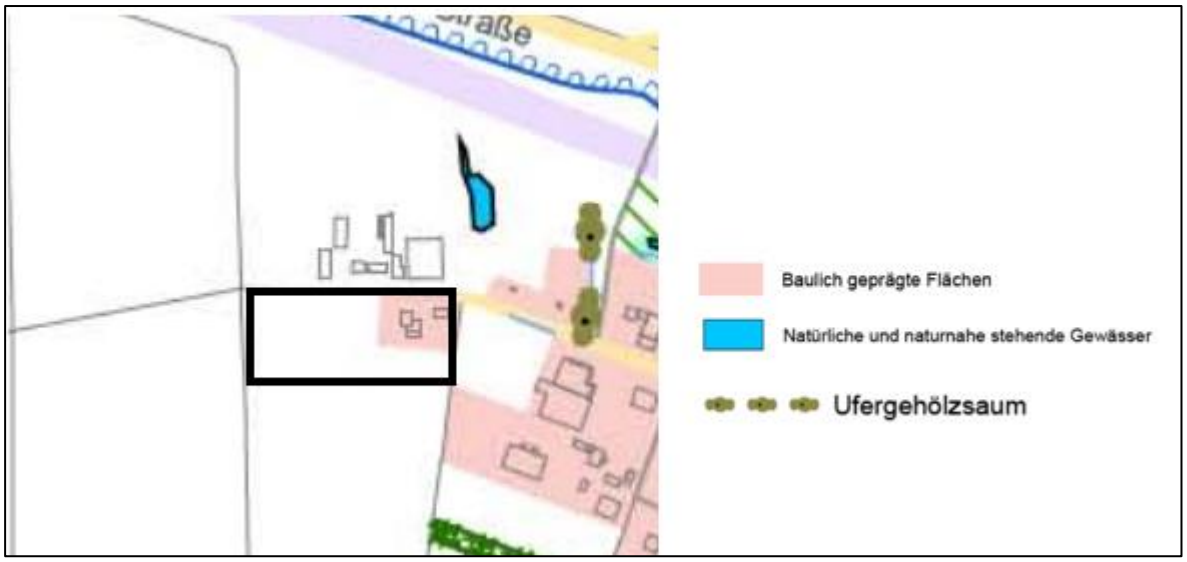

Abb. 2-4: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Kulturlandschaft und Naturschutz“

2.2.3.3 Freizeit, Erholung und Landschaftsbild

Gemäß der Teilkarte „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ des Landschaftsplans liegt der Geltungsbereich in einem als Ackerfläche dargestellten Bereich. Des Weiteren ist dieser Bereich als ein Bereich ohne oder mit nur wenigen landschaftsprägenden Elementen definiert.

Südlich grenzen Sonderkulturen und östlich baulich geprägte Flächen an. Ein Landschaftsraum grenzt nördlich sowie östlich an den Geltungsbereich an. Der Ortsrand dieses Raumes ist teilweise als Landschaftsbild beeinträchtigender Ortsrand ausgewiesen. Durch die baulich geprägte Fläche verläuft ein Radweg.

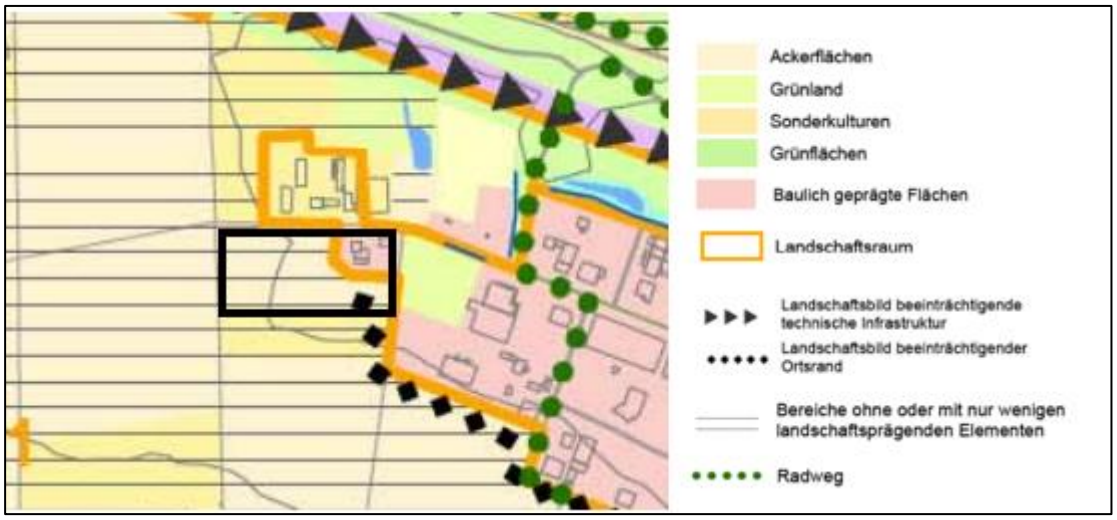

Abb. 2-5: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“

2.2.3.4 Maßnahmen

In der Teilkarte „Maßnahmen“ des Landschaftsplans liegt der Geltungsbereich Geltungsbereich in einem größeren Bereich "Funktionsflächen für das Klima". Als Maßnahmen sind nördlich und östlich des Geltungsbereichs Sträucher zu pflanzen.

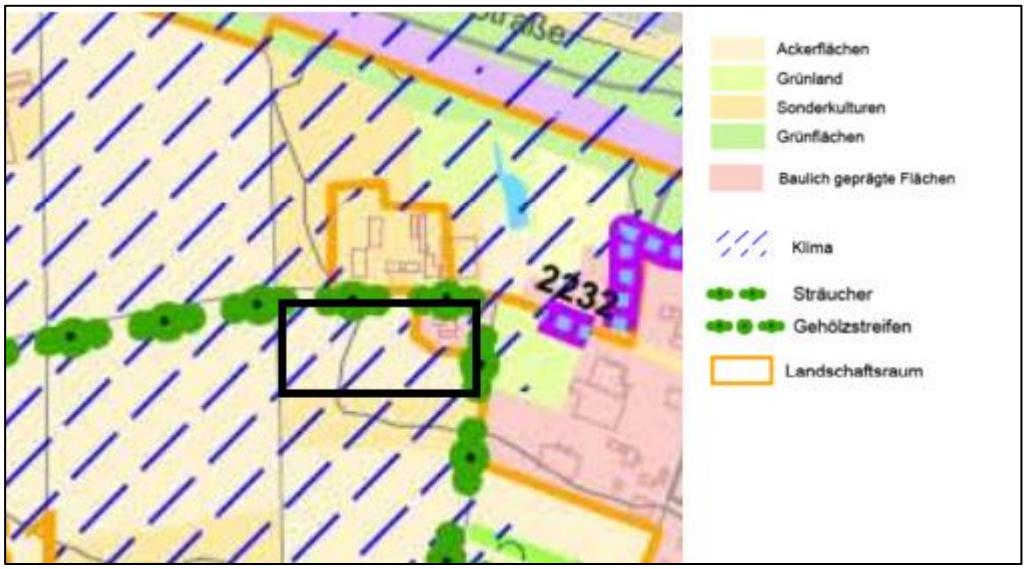

Abb. 2-6: Auszug aus dem Landschaftsplan: Teilkarte „Maßnahmen“

2.3 SCHUTZGEBIETE UND GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GEM. (§ 30 BNATSCHG UND § 13 HAGBNATSCHG

Abb. 2-7: Auszug aus dem Natureg Viewer (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Der Geltungsbereich selbst liegt in keinem Schutzgebiet und umfasst keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG).

In einer Entfernung von etwa 600m südwestlich des Gebiets befindet sich das Landschaftsschutzgeiet „Stadt Kassel“, welches in der Abbildung orange markiert ist. In ähnlicher Distanz in westlicher Richtung befindet sich das Naturdenkmal „1 Winterlinde“, welches in der Abbildung violett markiert ist.

3 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten der Gemeinde Fuldatal. Er umfasst die Hälfte des Flurstücks Nr. 25/10 mit ca. 0,6 ha, in der Flur 14 der Gemeinde Fuldatal. Der Geltungsbereich ist sehr leicht nach Osten hin geneigt.

Abb. 3-1: Blick nach Westen

3.1 NUTZUNG UND BIOTOPTYPEN

Es handelt sich im Wesentlichen um eine intensiv genutzte Ackerfläche (11.191). Im Norden grenzen zwei Ausgleichsflächen an. Die eine erstreckt sich von West nach Ost des Gebiets und handelt sich um ein relativ junges Feldgehölz (02.400) (vgl. Abb. 3-2). Vorkommende Pflanzenarten sind vor allem die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie die Brombeere (*Rubus fruticosus*). Des Weiteren kommen Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia*), gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Mehlbeere (*Sorbus*) vor. Die zweite Ausgleichsfläche grenzt im Westen an das vorhandene Betriebsgelände an. Es handelt sich um eine Wiese, die relativ intensiv gepflegt ist und daher als intensiv genutzte Wirtschaftswiese eingestuft wird (06.350). Auf der Fläche stehen fünf Bäume (04.110) der Art Eberesche (*Sorbus aucuparia*) (vgl. Abb. 3-3).

Zwischen der Ackerfläche, dem mit Sträuchern bepflanztem Wall und der westlichen Ausgleichsfläche befindet sich außerdem ein Ackerbrachestreifen (11.193)

Im Norden entlang der Straße verläuft eine Baumreihe (04.210) mit Feldahornen (*Acer campestre*), welche einen Stammdurchmesser von jeweils etwa 25 cm aufweisen. Das Grundstück mit Wohnhaus wird östlich umgrenzt durch eine gemischte Hecke mit Pflanzen wie Hartriegel (*Cornus*), Weißdorn (*Crataegus*), Liguster (*Ligustrum*) sowie gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*). Im Süden grenzen weitere Ackerflächen an.

Abb. 3-2: Ausgleichsfläche zwischen Geltungsbereich und Betriebsgelände

Abb. 3-3: Ausgleichsfläche angrenzend an Betriebsgelände mit Ebereschen

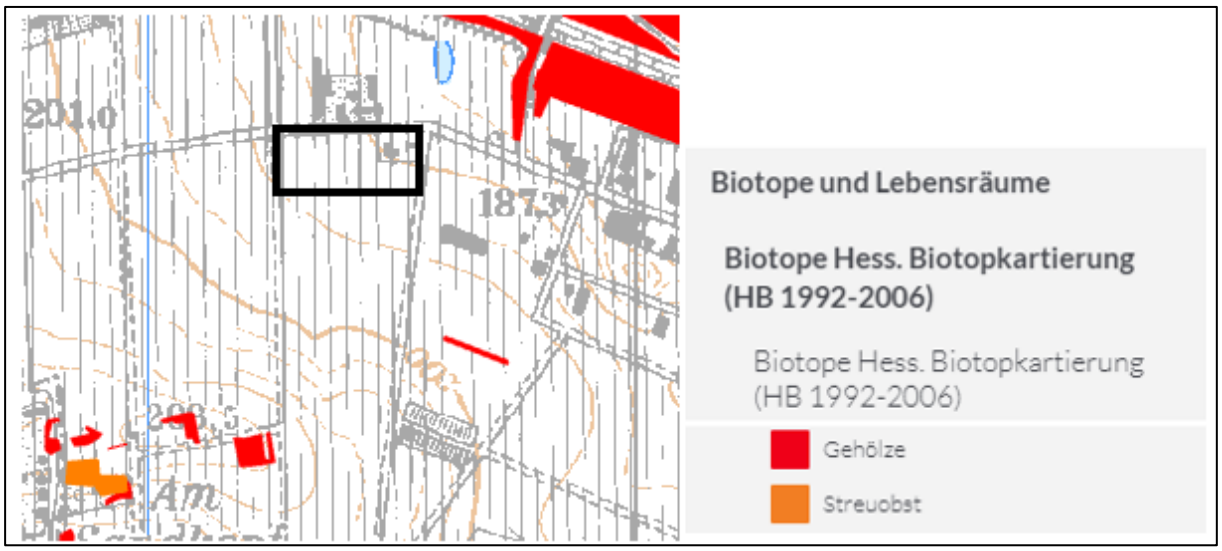

Abb. 3-4: Biotope und Lebensräume nach hessischer Biotopkartierung (HB 1992-2006) (Quelle: HLNUG 2022A)

Die Gehölzpflanzungen, die das Gebiet im Norden, Westen und Süden umgeben, stellen eine Kompensationsmaßnahme aus einem Genehmigungsverfahren von 2009 dar (Verfahrens-Nr. 7230, Maßnahmen-Nr. 10573). Der nördliche und westliche Bereich werden erhalten und in die Festsetzungen übernommen. Der Streifen im Süden wird nicht erhalten, sondern im Rahmen der gesamten Eingriffs-/Ausgleichsplanung berücksichtigt und entsprechend ersetzt.

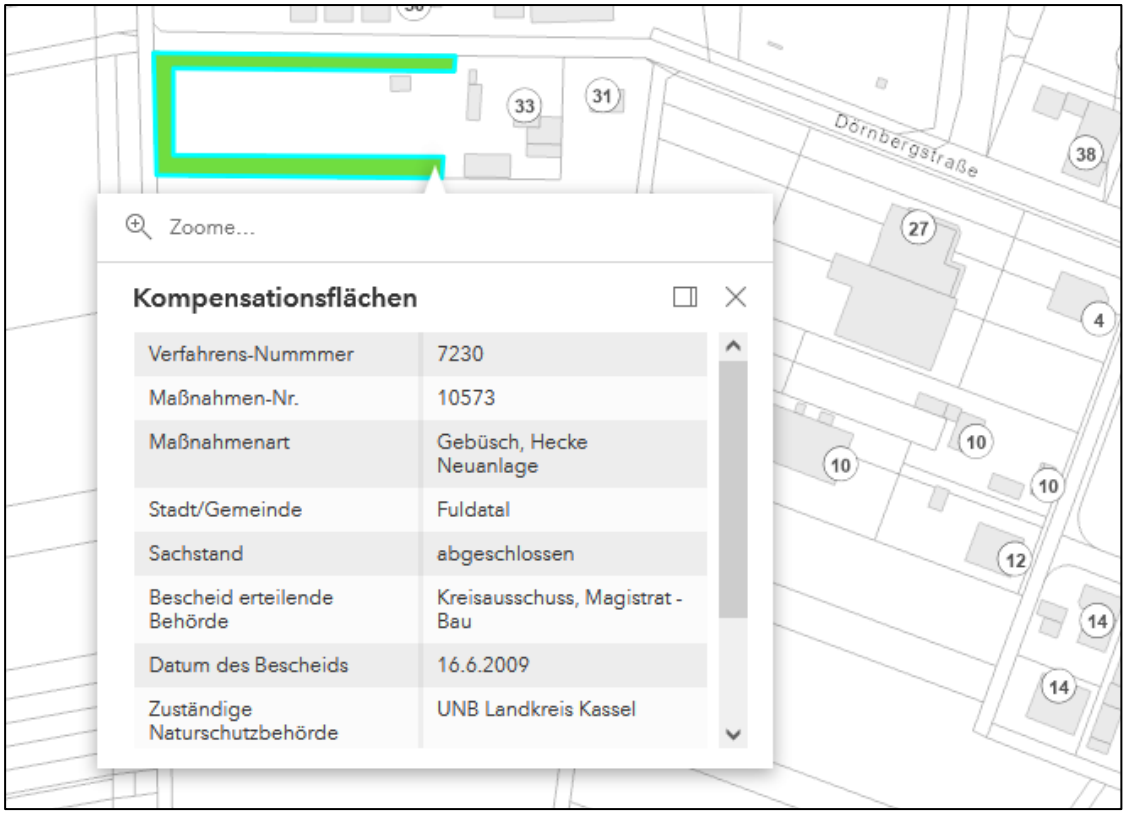

Abb. 3-5: Kompensationsflächen im NATUREG-Viewer (Quelle: HLNUG 2022A)

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgt vereinfacht nach dem Punktwertverfahren der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) (2018), worin die Bedeutung der Biotoptypen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt in Punkten ausgedrückt wird.

Die in der KV angegebenen Punktwerte sind Durchschnittswerte, die je nach Ausprägung des Biotoptyps vor dem Hintergrund der Kriterien Arten- und Strukturausstattung sowie Naturnähe angepasst werden können.

Die Bewertung der Bedeutung der Biotoptypen erfolgt über eine 5-stufige Bewertungsskala (keine Bedeutung, geringe Bedeutung, mittlere Bedeutung, hohe Bedeutung, sehr hohe Bedeutung), um der Vielschichtigkeit des Naturguts Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertpunkte pro m² aus der Kompensationsverordnung wird die folgende Einstufung zu Grunde gelegt:

- 0-10 WP keine Bedeutung
- 11-20 WP geringe Bedeutung
- 21-35 WP mittlere Bedeutung
- 36-55 WP hohe Bedeutung
- > 55 WP sehr hohe Bedeutung

Die intensiv genutzte Ackerfläche weist mit 16 WP je qm eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Allerdings ist die Ertragsmesszahl der beplanten Fläche hoch und liegt über dem Gemarkungsschnitt von 64. Der gesamte Bereich in näherer Umgebung des Planungsgebiets weist ebenfalls hohe bis sehr hohe Bodenwerte auf, sodass nur ein geringer Anteil entfällt. Das junge Feldgehölz (02.400), das als Ausgleichsmaßnahme angelegt wurde, weist mit 27 WP je qm eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf, ebenso wie der Ackerbrachestreifen mit 29 Punkten. Die Fläche mit den hochstämmigen Ebereschen ist ebenfalls eine Ausgleichsfläche und weist mit 36 WP je qm eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Insgesamt kommen im Planungsgebiet überwiegend Flächen mit einer geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung vor.

3.2 FAUNA

Die Habitateignung für verschiedene Tiergruppen ist nur sehr eingeschränkt gegeben. Grundsätzlich ist von einer deutlichen Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb auszugehen. Der mit Gehölzen bepflanzte Wall besitzt ein hohes Entwicklungspotential, bietet aber aktuell noch keine guten Habitate für gehölz- und heckenbrütende Vogelarten. Die Ackerbrache zeigt eine sehr dichten artenarmen Grasbestand so dass eine besondere Bedeutung für Bodenbrüter – auch in Anbetracht des angrenzenden Betriebs – ausgeschlossen werden kann. Für Feldlerchen liegen die Flächen des Geltungsbereichs generell zu nah an Vertikalen Strukturen (Gebäude und Gehölze), an Wegen und sonstigen Störungsquellen.

Auf Faunaerfassungen wurde daher verzichtet.

3.3 GEOLOGIE UND BODEN

Die BK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen wurden im BodenViewer Hessen (HLNUG 2022C) eingesehen. Diese gibt einen groben Überblick über das zu untersuchende Gebiet. Im Rahmen der BFD5L (Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche) werden die Bodenteilfunktionen bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Wiesbaden 2012).

Die Böden des Gebiets setzen sich zusammen aus Tschernosem-Parabraunerden, Parabraunerden sowie örtlichen Pseudogley-Parabraunerden aus Löss. Das Ertragspotenzial liegt bei fünf und ist damit sehr hoch. Die Ertragsmesszahl liegt zwischen 70 und 75 Punkten und liegt damit über dem Gemarkungsschnitt von 64.

Die Daten für das Grundstück des Geltungsbereichs sind für den gesamten Geltungsbereich im Bodenviewer dargestellt.

Bodenteilfunktionen

Lebensraum für Pflanzen

Kriterien: - Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Standorttypisierung)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)

Kriterium	**Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion**	
Standorttypisierung	3	mittel
Ertragspotenzial	5	sehr hoch

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

Kriterium: - Feldkapazität

Kriterium	**Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion**	
Feldkapazität	4	hoch

Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium

Kriterium	**Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion**	
Nitratrückhaltevermögen (BFD50)	5	sehr hoch

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte lässt sich aus dem Bodenviewer ableiten, dass es sich um Böden mit eher geringen Flächenanteil in Hessen handelt. Sonstige Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Geltungsbereich liegen nicht vor.

Zusammenfassung

Bei Aggregierung der einzelnen Funktionsbewertung ergibt sich ein sehr hoher Bodenfunktionswert.

Für die Einzelfunktionen ergeben sich folgende Werte:

- Funktion als Lebensraum für Pflanzen: mittel bis sehr hoch
- Funktion im Wasserhaushalt: hoch
- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium: sehr hoch

Eine Berücksichtigung der hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen, die sich u.a. in der Ertragsmesszahl widerspiegelt, erfolgt durch Aufschläge auf die Biotopwertpunkte der Biotop- und Nutzungstypen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung. Gemäß 2.2.5 der Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung von 2018 erfolgt ein Aufschlag von 3 Punkten je m² und je angefangene 10 EMZ über 60 EMZ. Die Böden des Geltungsbereichs liegen bei >70 bis <=75, woraus sich ein Aufschlag von 6 BWP/m² für alle Biotop- und Nutzungstypen des Bestandes ergibt.

Abb. 3-6: Auszug aus dem Bodenviewer Hessen (https://bodenviewer.hessen.de)

Altlasten

Altlasten sind auf dem Gelände nicht bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Informationen über dortige Kampfmittelfunde vor. Die Oberfläche wird aktuell tiefgründig gepflügt und gegrubbert.

Bergsenkungsgebiet

Die Fläche des Geltungsbereichs liegt innerhalb eines Bergsenkungsgebiets, was bei der Planung baulicher Anlagen zu berücksichtigen ist. Die möglichen Bergsenkungen sind Folge der Bergbautätigkeiten in der Zeche Möncheberg. Dort wurden von 1821 bis 1963 zuerst Ton und dann Braunkohle abgebaut.

3.4 WASSER

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt auf Grundlage vorhandener Informationen sowie der Biotoptypenkartierung/Geländebegehung.

3.4.1 Oberflächengewässer

Das Gebiet liegt im Bereich des Oberflächenwasserkörpers „Fulda/Wahnhausen“ (DEHE_42.1). Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Westlich bis südlich des Planungsgebiets verläuft die Ahne in einer Entfernung von etwa 1500 m. Des Weiteren befindet sich südlich des Planungsgebiets der Quellgraben und südwestlich der Mommenröder Graben.

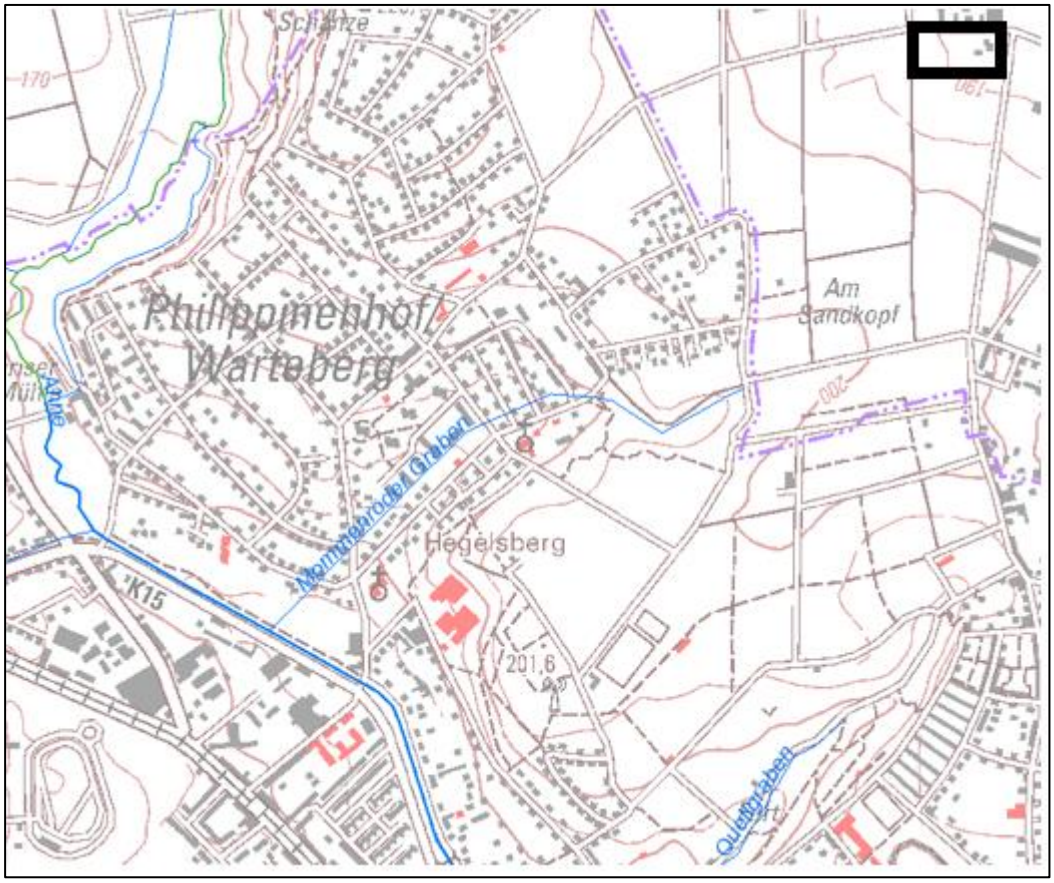

Abb. 3-7: Auszug aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (Quelle: HLNUG 2022B)

3.4.2 Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört zum hydrogeologischen Großraum Mitteldeutsches Bruchschollenland, zum raum Nordwestdeutsches Bergland sowie zum Teilraum Borgentreicher Mulde und Kasseler Graben.

Im Gebiet steht Oberer Bundsandstein an. Bei dem Grundwasserleiter handelt es sich um einen sulfatischen Kluftgrundwasserleiter in Gestein aus verfestigten Sedimenten. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als gering angegeben.

Nördlich des Planungsgebiets in einer Entfernung von etwa 200 m befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Simmershausen, StW Kassel“ der Schutzzone 3. Östlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Kragenhofer Brücke, Fuldatal“ der Schutzzone 3 in etwa 1500 m Entfernung zum Planungsgebiet.

<u>Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes:</u>

Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine:	gering bis äußerst gering
Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine:	Grundwasser-Geringleiter
Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung:	sehr gering

Feldkapazität bezeichnet den Wassergehalt eines natürlichen gelagerten Bodens, welcher sich an einem Ort zwei bis drei Tage nach vollständiger Wassersättigung gegen die Schwerkraft einstellt. Die beplante Fläche weist eine hohe Feldkapazität mit >390 bis <=520 mm auf.

Die Fläche ist nicht grundnass bis schwach grundnass. Die Grundwassereinflussstufe liegt bei 0, das bedeutet „nicht beeinflussend“ (HLNUG 2022c).

Die Informationen und Darstellungen zu den hydrogeologischen Gegebenheiten des Planungsgebiets zeigen, dass die beplante Fläche im Hinblick auf das Grundwasser eine untergeordnete Rolle spielt.

3.5 KLIMA / LUFT

Im Landschaftsplan ist die Fläche als Ackerfläche sowie als eine Funktionsfläche für Klima dargestellt (vgl. Abb. 2-6). In der Klimafunktionskarte aus dem Jahr 2019 des Zweckverbands Raum Kassel ist die Fläche als Misch- und Übergangsklimat ausgewiesen. Nördlich des Planungsgebiets befinden sich Luftleitbahnen mit Abflussrichtung nach Südosten.
Da Ackerflächen grundsätzlich ein Kaltluftentstehungsgebiet darstellen, ist auch hier von solch einem auszugehen. Allerdings liegen im Umfeld der beplanten Fläche weitere Äcker, weswegen von keiner starken Beeinträchtigung auszugehen ist. Zudem ist die Wirkung des Kaltluftentstehungsgebiets hier generell nicht stark, aufgrund der fehlenden Topografie.

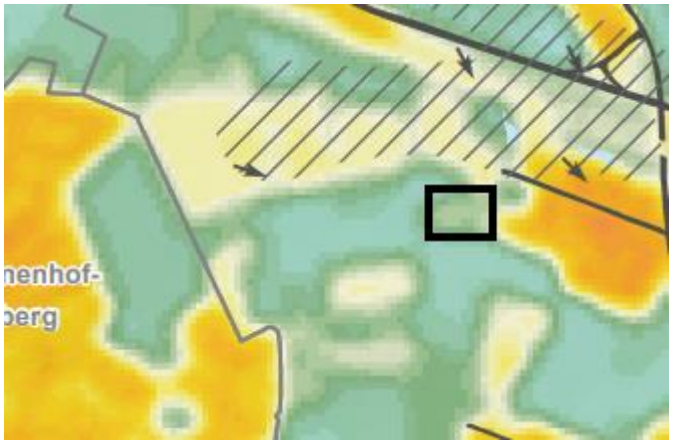

Abb. 3-8: Auszug aus der Klimafunktionskarte 2019 des Zweckverbands Raum Kassel

Folgende Klimadaten für den Untersuchungsraum sind den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD 2021) zu entnehmen und beziehen sich auf den langjährigen Durchschnitt der Jahre 1981 bis 2010.

Die mittleren Temperaturen der Referenzjahre 1981 bis 2010 betrugen für ein Jahr im Mittel 9,1°C, im Juli 18°C und im Januar 0,5°C.

Die mittleren Niederschläge der Referenzjahre 1981 bis 2010 betrugen für ein Jahr im Mittel 729 mm.

3.6 LANDSCHAFTSBILD

Das Planungsgebiet befindet sich westlich angrenzend an ein Gewerbegebiet. Nördlich verläuft die Landesstraße „Niedervellmarsche Straße L3234“ in etwa 350 m Entfernung und in etwa 400 m Entfernung östlich verläuft die Bundesstraße 3.

Die Fläche des Planungsgebiets befindet sich in einer leichten Hanglage, die nach Osten leicht exponiert ist. Sowohl westlich als auch östlich des Gebiets verlaufen Feldwege, von denen aus die Fläche gut einsehbar ist. Im Landschaftsplan ist angegeben, dass es keine oder nur wenige landschaftsprägende Elemente in diesem Bereich gibt (vgl. Abb. 2-5).

Im näheren Umfeld des Planungsgebiets ist das Landschaftsbild aktuell durch Ackerflächen, Siedlungen und Gewerbegebiete geprägt. Durch das bereits bestehende und in unmittelbarer Nähe befindende Betriebsgelände sowie das Gewerbegebiet ist die nähere Umgebung bereits vorbelastet.

Abb. 3-9: Blick von Nordwest Richtung Südost

Abb. 3-10: Im Norden angrenzendes Betriebsgelände

Abb. 3-11: Im Westen angrenzender Feldweg

3.7 MENSCH / KULTUR UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. In näherer Umgebung befindet sich zwar ein Radweg, welcher durch das Gewerbegebiet verläuft (vgl. Abb. 2-5), allerdings wird dieser nicht beeinflusst werden.

3.8 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt werden.

4 PLANUNG

4.1 BETRIEBSGELÄNDE

Das bisherige Betriebsgelände soll um ca. die Hälfte nach Süden erweitert werden. Der dann in der Mitte des Grundstücks liegende Wall, der aktuell die Fläche nach Süden begrenzt (Teil der umgesetzten Kompensationsmaßnahme aus 2009), soll abgetragen werden. Auf diese Weise kann die Fläche effizienter ausgenutzt werden. Ziel war die Begrenzung der Erweiterungsfläche auf das absolut notwendige.

Der optimalen Ausnutzung der Fläche dient auch die Festsetzung einer höchstmöglichen Grundflächenzahl sowie die Ausweisung der überbaubaren Fläche, die den Großteil des Grundstücks umfasst und die Anordnung von baulichen Anlagen nicht unnötig beschränken soll.

4.2 GRÜNPLANUNG

Zur Dörnberstraße hin ist eine gute Eingrünung durch die relativ engstehende Baumreihe und die zusätzliche freiwachsende Hecke gegeben. Die Baumreihe wird als dauerhaft zu erhaltend festgesetzt. Die vorhandene Ausgleichsfläche in der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs wird erhalten und nach Süden fortgesetzt.

Auf Restflächen in Randbereichen werden sich kleinere Grünflächen ergeben, die sich als Rasen oder mit niedrigen Sträuchern entwickeln werden.

Weitere Maßnahmen zur Begrünung werden zugunsten einer effektiven Ausnutzung der Fläche nicht vorgesehen.

4.3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.3.1 Vermeidung

Avifauna

Durch Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02 zulassen, wird die Störung, Verletzung und Tötung von Individuen vermieden

Insekten

Durch die Festsetzung insektenfreundlicher Beleuchtung wird die Beeinträchtigung von Insekten auf das absolut notwendige Maß reduziert.

Klima

Zur Reduzierung der Aufheizung der Gebäude wird eine 50%ige Dachbegrünung für die Dachflächen festgesetzt.

4.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme vor Ort wird die Erweiterung der vorhandenen westlichen Ausgleichsflächen nach Süden vorgesehen. Der Verlust des vorhandenen Walls, der nicht erhalten werden soll, soll dadurch ausgeglichen werden. Weitere Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden nicht geplant, um eine möglichst optimale Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen. Das übergeordnete Ziel war die möglichst geringe Ausdehnung des Planungsgebiets.

Es wird daher eine externe Ausgleichsmaßnahme im Fuldatal bei Wilhelmshausen vorgesehen. Eine Wiese, die an die Fulda angrenzt, soll dort langfristig extensiv gepflegt werden. Dies bedeutet eine Pflege durch zweimalige Mahd pro Jahr, wobei der erste Mahdgang nach dem 15. Juni stattfinden soll. Zum Schutz der Orchideen, die dort festgestellt wurden, ist zu kontrollieren, dass die Blütezeit der Pflanzen abgeschlossen ist. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen auf der Fläche nicht verwendet werden.

Die Fläche wird als Teilbereich B in den Bebauungsplan aufgenommen.

5 PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE

Da es sich um die Erweiterung einer vorhandenen Betriebsfläche handelt und die Erweiterung auch nur in einer Richtung erfolgen kann, sind Alternativen nicht gegeben.

6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

6.1.1 Vegetation, Biotoptypen

Durch die Nutzung der Erweiterungsfläche ergibt sich ein Verlust von

- 600 m² neuangepflanztes Feldgehölz
- 1.425 m² Ackerbrache
- 5. 050 m² Intensiv-Acker

Ausgleich auf der Fläche wird geschaffen durch die Erweiterung der vorhandenen Ausgleichsfläche auf 700 m².

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nur für die Erweiterungsfläche zuzüglich der Fläche des bepflanzten Walls. Die übrige Fläche, vorhandene Betriebsfläche / Bestand, ist bereits über die verschiedenen Genehmigungen, die grundsätzlich auch Ausgleichsmaßnahmen umfassten "abgearbeitet". Nur die Fläche des bepflanzten Walls, der zur effektiveren Nutzung der Fläche entfernt werden soll, wird in die Bilanzierung des Eingriffs einbezogen.

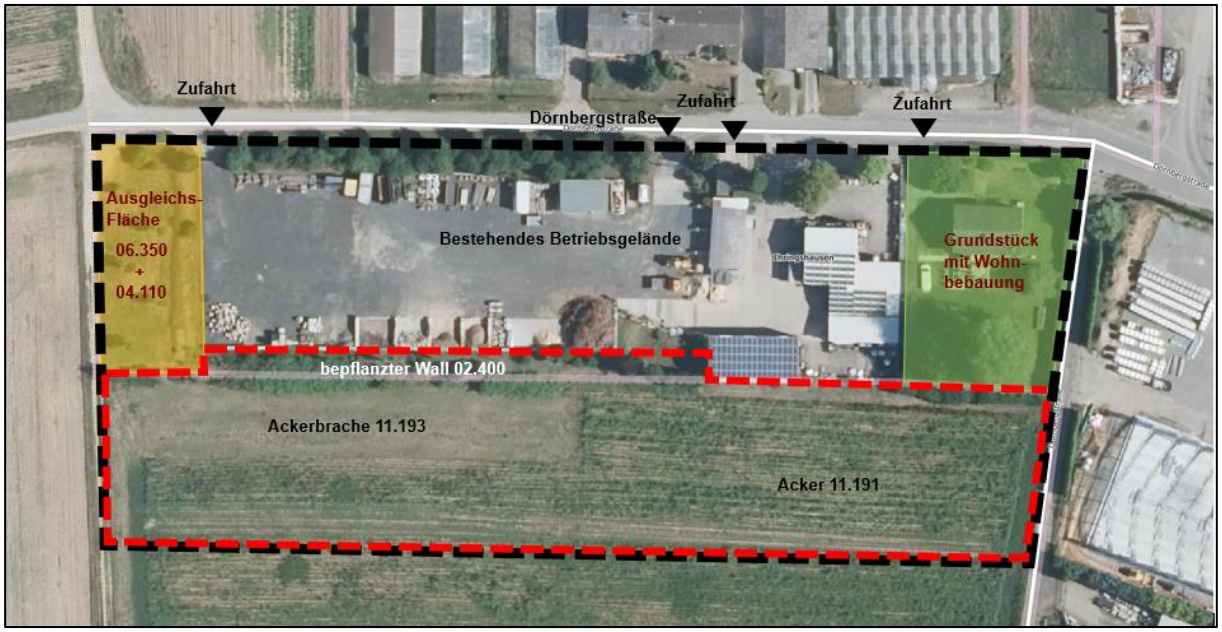

Abb. 6-1: Geltungsbereich (schwarze Grenze) und Abgrenzung des für die Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigenden Bereichs (rote Grenze) mit KV-Codes des Bestandes

Für die Bilanzierung des Eingriffs wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Die Hälfte überbaubaren Fläche (GRZ 0,8 = 80% des Grundstücks überbaubar) wird für die Errichtung von Gebäuden genutzt, deren Dachflächen zur Hälfte begrünt werden. Die übrige Hälfte der überbaubaren Fläche wird für Lagerflächen, Rangierflächen oder Flächen multifunktionaler Nutzung benötigt. Für diese Flächen wird angenommen, das die Hälfte seitlich entwässert werden kann und die andere Hälfte an die Kanalisation angeschlossen werden muss. Daraus ergeben sich folgende Flächengrößen

- 700 m² westliche Ausgleichsfläche (06.370)
- 1.415 m² unbegrünte Dachfläche (10.710)
- 1.415 m² begrünte Dachfläche (10.720)
- 1.415 m² versiegelte Fläche mit Anschluss an Kanalisation (10.510)
- 1.415 m² teilversiegelte Fläche oder versiegelte Fläche mit seitlicher Entwässerung in die Fläche (10.530)

Für die hohe Wertigkeit der Bodenfunktionen, die sich u.a. in den Ertragsmesszahlen (Bodenviewer Hessen) widerspiegeln, erfolgt ein Aufschlag von 6 Biotopwertpunkten je Biotop- und Nutzungstyp/m².

Die Bilanzierung des Eingriffs ergibt ein Defizit von 109.400 Biotopwertpunkten.

Kompensation

Der Ausgleich wird auf einer externen Fläche in der Gemarkung Wilhelmshausen, Flurstück 62/1 in der Flur 5, vorgesehen, wo eine Wiese, auf dem Flurstück, das an die Fulda grenzt, auf rund 4.220 m² eine extensive Pflege langfristig gesichert werden soll.

Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen, d.h. durch maximal 2 Mahdgänge jährlich mit Abtransport des Mahdguts. Die erste Mahd soll nach dem 15.Juni nach abschluss der Blütezeit der Orchideen, die dort festgestellt wurden, stattfinden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen. Alternativ kann die Fläche extensiv beweidet werden.

Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel kommt auch den Schutzgütern Boden und Wasser zugute – insbesondere, da es sich um ein Grundstück in unmittelbarer Gewässernähe handelt.

Abb. 6-2: Lage der externen Ausgleichsfläche in Fuldatal Wilhelmshausen

6.1.2 Fauna

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (Beachtung der Brut- und Setzzeiten bei Gehölzentfernungen) sind für die Fauna keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Vorhaben, die durch den Plan vorbereitet werden zu erwarten.

Das neu angelegte Feldgehölz auf dem Wall, das voraussichtlich entfallen wird, ist noch sehr jung und bietet damit noch keine guten Nistmöglichkeiten. Als artenreiche Wiesenfläche mit Baumbestand wird eine Fläche am westlichen Rand entwickelt, die langfristig Nahrung- und Nistangebote bieten soll.

6.1.3 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

6.1.4 Boden und Wasser

Durch die Vorhaben, die der Bebauungsplan vorbereitet, kann eine maximale Flächeninanspruchnahme durch neue Versiegelung und Überbauung in einem Umfang von maximal 5.050 m² erfolgen. Diese ist mit dem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen verbunden. Der Eingriff, der vorbereitet wird, ist aufgrund der hohen Wertigkeit des Bodens als erheblich zu bewerten. Dies betrifft über die Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt auch das Schutzgut Wasser / Grundwasser. Die Berücksichtigung dieses Eingriffs im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt durch einen Aufschlag von 6 Biotopwertpunkten je Biotop- und Nutzungstyp/m² (siehe auch Erläuterung in Kap. 3.3)

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Kompensation:

Die Kompensation erfolgt damit auch für die Schutzgüter Wasser und Boden über die externe Ausgleichsfläche.

6.1.5 Klima

Grundsätzlich handelt es sich bei Ackerflächen um Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund des geringen Flächenumfangs wird der vorbereitete Eingriff nicht als erheblich bewertet.

6.1.6 Landschaftsbild

Aufgrund der Vorbelastung des Umfeldes ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch die Planung auszugehen.

6.1.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden.

6.1.8 Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebes wird es zu Störungen durch Lärmemissionen, Staubentwicklung und Erschütterungen kommen. Diese werden sich jedoch nicht wesentlich von den bereits vorhandenen Emissionen unterscheiden, da sich die Betriebsart nicht verändern wird und es in erster Linie um eine andere Verteilung der Nutzungen sowie die

Anlage von Büroräumen und Lagerflächen handeln wird. Erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind nicht zu erwarten.

6.1.9 Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Anlagen (z.B. Betriebe nach Störfallverordnung) zulässig, die mit entsprechenden Risiken verbunden sind.

6.1.10 Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

6.1.11 Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz umweltschädlicher Techniken und Stoffe sind nicht zu erwarten.

6.1.12 Umweltschadensgesetz

"Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat."

Unter 6.1.2 wird dargelegt, dass die Schädigung besonders und streng geschützter Arten ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. (siehe 3.1)

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Der Großteil der umweltrelevanten Informationen konnten dem Natureg-Viewer (Natureg Viewer (hessen.de)) dem Bodenviewer des Hessisches Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (BodenViewer Hessen) sowie dem WRRL-Viewer (WRRL-Viewer (hessen.de)) entnommen werden.

Für die Beurteilung der Biotoptypen, des ökologischen Werts und der Habitateignung der Fläche erfolgte eine Begehung.

7.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN INFOLGE DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Im dritten Jahr nach Beschlussfassung der Satzung des Bebauungsplans erfolgt eine Begutachtung der Ausgleichsflächen im Hinblick auf Entwicklung der Vegetation.

Wenn sich die Artenzusammensetzung auf den Grünlandflächen inzwischen nicht der Zielsetzung entsprechend entwickelt hat, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Nachsaaten und/oder Anpassungen der Pflege vorzunehmen.

7.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Die Bauleitplanung ist begründet durch den Erweiterungsbedarf des Unternehmens Florin Garten- und Landschaftsbau GmbH. Die vorhandene Betriebsfläche am Standort ist für die Bedürfnisse des Unternehmens nicht mehr ausreichend. Zudem wurden die Gebäude und Lagerflächen ausgehend von den Gebäuden des ehemaligen dortigen Aussiedlerhofs immer wieder durch Einzelgenehmigungen zugelassen. Nun soll durch die Einbeziehung des Bestandes in den Geltungsbereich eine gesamtheitliche städtebauliche Ordnung erfolgen.

In vorausgehenden Abstimmungen mit übergeordneten Behörden – insbesondere der Regionalplanung des RP Kassel – wurde festgelegt, dass sich die Erweiterung auf das absolut notwendige Maß beschränken muss, da die dort vorhandenen Böden sehr hochwertig sind, was sich u.a. in den Acker- und Grünlandzahlen von >70 bis <75 widerspiegelt. Dem entsprechend ist die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Vorrangflächen

stellen im Gegensatz zu Vorbehaltsflächen (Grundsätze der Raumplanung) Ziele der raumplanung dar und sind als solche einer Abwägung nicht zulässig. Dies würde also einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung erfordern. Daher war es notwendig die Planung so weit zu reduzieren bzw. zu begrenzen, dass eine Einordnung als nicht raumbedeutsam möglich ist.

Aus diesem Grund wird auch der mit Sträuchern und Bäumen bepflanzte Wall, der aktuell zwischen Bestandsbetriebsfläche und Erweiterungsfläche liegt, entfernt und an anderer Stelle ausgeglichen.

Die Ausgleichsfläche am westlichen Rand bleibt bestehen und wird nach Süden erweitert. So bleibt eine randliche Abschirmung erhalten und eine Struktur, die anders als der Wall nicht verinselt ist.

Die Gesamt-Eingriffsbilanzierung, die die Erweiterungsfläche und die Fläche des entfallenden Walls umfasst, ergibt ein Biotopwertdefizit, dass durch eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Wilhelmshausen ausgeglichen werden soll. Dort wird eine Wiesenfläche, die an das Ufer der Fulda grenzt, extensiviert.

7.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalversammlung Nordhessen 2009: Regionalplan Nordhessen 2009

Zweckverband Raum Kassel 2023: Flächennutzungsplan der Stadt und Region Kassel

Zweckverband Raum Kassel 2007: Landschaftsplan der Stadt und Region Kassel

Zweckverband Raum Kassel 2019: Klimafunktionskarte der Stadt und Region Kassel

Internetseiten

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022a): Natureg-Viewer (https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de); zuletzt abgerufen am 31.05.2023

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022b): WRRL-Viewer (http://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de); zuletzt abgerufen am 31.05.2023

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022c): Boden-Viewer Hessen (http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de); zuletzt abgerufen am 31.05.2023

HLNUG – Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022d): GruSchu-Viewer Hessen (https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de); zuletzt abgerufen am 31.05.2023

HESSISCHEN LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION: GEOPORTAL HESSEN (HTTPS://WWW.GEOPORTAL.HESSEN.DE/); zuletzt abgerufen am 31.05.2023

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. 2542), Stand: zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 9.12.2020 I 2873

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I S.629, 2011 I S. 43), Stand: zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318)
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S.2986), Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.3.2023 | Nr. 88

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26. Oktober 2018.

Aufgestellt, Kassel den 13.02.2024

BÖF-naturkultur, Büro für angewandte Ökologie und Faunistik, Kassel